

17/20 99/ME

3432-2/00

Präsidium des Landesgerichtes Klagenfurt	
Eingel.: - 3. Okt. 2000	Uhr: _____
1 fach _____ Halbschr _____	Jv 3432-2/00
GKM _____ S _____	Stempel _____ S _____

An den
Herrn Präsidenten
des Landesgerichtes
KLAGENFURT
- im Hause -

Betrifft: GZ Jv 3432-2/00

Zum Ersuchen vom 20.9.2000 wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz geändert wird, wie folgt Stellung genommen:

Zu Zahl 1 und 2a des Entwurfes, wonach in § 27 Abs 2 Z 2 SMG und in § 28 Abs 3 zweiter Satz SMG die Wortfolge "... sofern die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden kann, ..." eingefügt wird, ist der Sinngehalt dieser Einfügung unklar. Wenn in den diesbezüglichen Erläuterungen zum Entwurf ausgeführt wird, dass durch diese Einfügung eine lückenlose Vollziehung des Erlasses des Bundesministeriums für Inneres vom 3.9.1985, Z 8540/123-II/8-3/85, angestrebt wird, bleibt der hiezu gewählte Weg unklar. Einerseits ist aus langjähriger Erfahrung mit Anzeigen nach dem SGG (bzw. nunmehr nach dem SMG) festzustellen, dass in fast allen Fällen äußerst unzureichende Angaben des Verdächtigen von der Sicherheitsbehörde dahingehend eingeholt werden, ob und inwiefern der Verdächtige selbst an ein Suchtmittel gewöhnt ist. Ebenso fehlen praktisch immer in diese Richtung abzielende ärztliche Begutachtungen, wobei insbesondere aus dem Vergleich

mit polizeiamtsärztlichen Gutachten zu Fragen einer vorhandenen Alkoholisierung bzw. der Delikts- und Haftfähigkeit weiterhin zweifelhaft sein muss, ob in Zukunft eingeholte derartige Gutachten einen ausreichenden Aussagewert hätten, um in einem gerichtlichen Strafverfahren zu bestehen. Trotz solcher amtlicher Gutachten wäre praktisch immer zur Klärung einer vorliegenden Gewöhnung an ein Suchtmittel oder deren Ausschluss ein gerichtliches Sachverständigengutachten durch einen mit Fragen des Suchtgiftmissbrauches hinreichend vertrauten Arzt (psychiatrischer SV) einzuholen. Ungeachtet dessen wäre natürlich die konsequentere Beobachtung des genannten Erlasses durch die Sicherheitsbehörden jedenfalls zu begrüßen.

Inwiefern der Einschub der genannten Wortfolge in die §§ 27, 28 SMG für die Strafgerichte und die Sicherheitsbehörde von Belang wäre, bleibt unerfindlich. Nach dem das gesamte Strafverfahren beherrschenden Zweifelsgrundsatz ist wohl weiterhin davon auszugehen, dass bei bestehend bleibenden Zweifeln, ob eine derartige Gewöhnung vorliegt, die Grundstrafdrohungen des § 27 Abs 1 SMG und des § 28 Abs 2 SMG anzuwenden sind. Eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Beschuldigten wäre sicherlich mit den Grundzügen des Strafverfahrens nicht in Einklang zu bringen und somit verfassungswidrig.

Zu Zahl 2b:

Die Anhebung des Strafsatzes in § 28 Abs 4 SMG ist zu begrüßen, bezieht sich die genannte Sanktion doch auf organisierte schwere Drogenkriminalität bzw. solche hinsichtlich einer Übermenge an Suchtgift mit

- 3 -

einhergehender massiver Gefährlichkeit für einen großen Adressatenkreis. Auch wenn sinnvollerweise derartige Täter nicht dem Anwendungsbereich der §§ 39, 40 SMG unterliegen sollen, ist doch entgegen den Erläuterungen nicht nur aus den Kosten des Straf- bzw. Maßnahmenvollzuges, sondern auch aus den naturgemäß höheren Kosten des Strafverfahrens - höhere Strafdrohungen mindern die Geständnisbereitschaft des Täters und erhöhen hiedurch notwendigerweise den Verfahrensaufwand - ein finanzieller Mehraufwand dieser Neuregelung mit Sicherheit zu erwarten.

Auch hinsichtlich der Neufassung des Strafsatzes in § 28 Abs 5 SMG ist der Entwurf zu begrüßen. Der obige Hinweis auf die Kosten von Strafverfahren und -vollzug gilt entsprechend.

Zu Zahl 3:

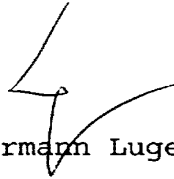
Die Strafbarkeit des ausdrücklichen Billigens des Missbrauches von Suchtgift in Form von medialen Verbreitungen von entsprechenden "Anleitungen" schließt eine bisherige Lücke im System der Strafdrohung öffentlicher Propaganda für Suchtgiftmissbrauch. Diese Lückenschließung ist zu begrüßen. Auch der Entfall der Wortfolge "... vom Gericht ..." ist folgerichtig, ist § 29 SMG doch Bestandteil des ersten Abschnittes des fünften Hauptstückes des Suchtmittelgesetzes mit der Überschrift "Gerichtliche Strafbestimmungen für Suchtgifte".

Zu Zahl 4:

Der Neuregelung in Form eines neu an den bestehenden Absatz 2 von § 35 SMG angefügten Satzes ist

zuzustimmen. Bei einem innerhalb der zweijährigen Probezeit nach Anzeigerücklegung gemäß § 35 Abs 1 SMG einschlägig rückfällig gewordenen Beschuldigten soll eine neuerliche Anzeigerücklegung nach § 35 SMG erschwert werden, hat sich doch offensichtlich dieses Instrument beim Verdächtigen nicht bewährt. Im gleichen Sinne wäre es jedoch auch wünschenswert, die Anwendbarkeit der §§ 39, 40 SMG in Fällen einzuschränken, in denen (nach Ablauf der Probezeit) ein (offensichtlich erfolglos) behandelter Drogendelinquent neuerlich massiv rückfällig wird, was den grundsätzlichen Schluss auf eine neuerliche Erfolglosigkeit einer neuerlichen Therapie zumindest im Regelfall erwarten lässt. Aus den Bestimmungen der §§ 39, 40 SMG ist in solchen Fällen die ebenso uneingeschränkte (und deswegen verfehlte) Anwendbarkeit des Grundsatzes "Therapie statt Strafe" zu erschließen.

Klagenfurt, am 3.10.2000



(DI Dr. Hermann Luger,
Richter des Landesgerichtes)